

# SATZUNG



# **SATZUNG des Sportvereines (SV) Heißen Mülheim an der Ruhr**

## **I. Abschnitt : Sitz und Zweck des Vereins**

§ 1 Name und Sitz

§ 2 Zweck

§ 3 Ehrenamtszuschale

§ 4 Dachorganisationen

§ 5 Abteilungen

## **II. Abschnitt: Mitgliedschaft**

### **1. Titel: Mitglieder, Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

§ 6 Mitglieder

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 8 Erwerb der Ehrenmitgliedschaft

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

### **2. Titel: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

§ 10 Teilnahme am Vereinsleben

§ 11 Beitragszahlung

§ 12 Stimmrecht

§ 13 Antragsrecht

## **III Abschnitt: Organe und Verwaltung**

§ 14 Vereinsorgane

§ 15 Mitgliederversammlung

§ 16 Einberufung

§ 17 Beschlussfassung

§ 18 Geschäftsführender Vorstand

§ 19 Aufgaben des Kassierers

§ 20 Erweiterter Vorstand

§ 21 Ältestenrat

§ 22 Ehrenvorsitzender

§ 23 Wahl und Amtszeit

§ 24 Vereinsjugend

§ 25 Vereinsjugendtag, Vereinsjugendausschuss

§ 26 Geschäftsordnung und Beurkundungsform

§ 27 Kassenprüfer

§ 28 Abteilungsvertreter

#### **IV. Abschnitt: Vereinshaftung, Disziplinar- und Ordnungsgewalt, Schlussbestimmungen**

§ 29 Vereinshaftung

§ 30 Disziplinarmaßnahmen

§ 31 Ausschlussverfahren

§ 32 Rechtsmittel

§ 33 Ordnungsgewalt

§ 34 Satzungsänderungen

§ 35 Auflösung des Vereins und Fusion

§ 36 Geschäftsjahr

§ 37 Datenschutz im Verein

§ 38 Inkrafttreten

## I. Abschnitt: Sitz und Zweck des Vereins

### § 1 ( Name und Sitz )

- (1) Der Verein führt den Namen: **Sportverein Heißen Mülheim an der Ruhr e.V.**
- (2) Er ist durch Verschmelzung Rechtsnachfolger des 1900 gegründeten Vereins Holthausener Turnverein Mülheim a. d. Ruhr 1900 e.V. und des 1902 gegründeten Rasensportverein Mülheim an der Ruhr e. V.,
- (3) Er ist beim Amtsgericht Duisburg im Vereinsregister unter der Nr. 5432 eingetragen.
- (4) Der Sitz des Vereines ist Mülheim an der Ruhr
- (5) Die Farben des Vereins sind blau-rot-weiß

### § 2 ( Vereinszweck )

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
- (2) Ziel und Zweck des Vereins ist:
  - a) die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe, insbesondere durch die Teilnahme an den Wettbewerben der Fachverbände, die für den Verein zuständig sind.
  - b) die Förderung der Erziehung
  - c) die Förderung der Altenhilfe und die Förderung caritativer Zwecke
  - d) die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen und der Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (7) Der Verein ist politisch, weltanschaulich und rassistisch neutral.

### § 3 (Ehrenamtszuschale)

Tätigkeiten im Dienst des Vereins dürfen nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses angemessen vergütet werden.

### § 4 ( Dachorganisationen )

- (1) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen und des Mülheimer Sportbundes (MSB) Mülheim an der Ruhr sowie der Fachverbände für die von ihm gepflegten Sportarten.
- (2) Nach Maßgabe der Satzungen dieser Verbände regelt er seine Angelegenheiten selbst
- (3) Der Verein ist Mitglied des Fußballverbandes Niederrhein e.V. und unterwirft sich als solches dessen Satzung und Ordnungen sowie den Satzungen und Ordnungen der Verbände, denen der Fußballverband Niederrhein e.V. als Mitglied angehört, insbesondere also den Satzungen und Ordnungen des Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverbandes e.V. und des Deutschen Fußball-Bundes e.V. Er überträgt insofern auch seine Vereinsstrafengewalt den übergeordneten Verbänden.

## **§ 5 ( Abteilungen )**

(1) In Erfüllung des Vereinszwecks unterhält der Verein zur Zeit je eine Abteilung für:

- a) Fußball,
- b) Breitensport
- c) Handball,
- d) Leichtathletik,
- e) Turnen
- f) Tischtennis

(2) Soweit es dem Vereinsinteresse entspricht, können für einzelne Sportarten Abteilungen neu gebildet oder aufgelöst werden.

(3) Über die Neubildung und Auflösung einer Abteilung beschließt der geschäftsführende Vorstand.

4) Sport- und sonstige Kurse aller Art außerhalb von Abteilungen können mit Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes angeboten und abgehalten werden. Über die Kursgebühren entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

## **II. Abschnitt: Mitgliedschaft**

### **1. Titel: Mitglieder, Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

## **§ 6 ( Mitglieder )**

(1) Der Verein besteht aus:

- a) Ordentlichen Mitgliedern und zwar aktiven und passiven,
- b) jugendlichen Mitgliedern,
- c) Ehrenmitgliedern.

(2) Ordentliches Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(4) Ehrenmitglieder sind Personen, denen nach Maßgabe des § 8 die Ehrenmitgliedschaft verliehen worden ist.

## **§ 7 ( Erwerb der Mitgliedschaft )**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich verpflichtet, die Satzung und die sonstigen Ordnungen des Vereins zu achten und Gewähr dafür bietet, dass der Ruf des Vereins durch sie nicht gefährdet wird.

(2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Seine Entscheidungen sind anfechtbar nach § 32 der Satzung.

(3) Der Aufnahmeantrag bedarf der Schriftform.

(4) Eine Aufnahmegebühr wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt

## **§ 8 ( Verleihung der Ehrenmitgliedschaft )**

- (1) Die Ehrenmitgliedschaft wird aufgrund außergewöhnlicher Verdienste um den Sport oder den Verein verliehen.
- (2) Die Ernennung geschieht auf Vorschlag des Ältestenrates durch Beschluss der Mitgliederversammlung, zu dem eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist. Sie wird wirksam mit der Zustimmung des Ernannten.
- (3) Ehrenmitglieder haben die Rechte, nicht aber die Pflichten eines ordentlichen Mitglieds.

## **§ 9 ( Beendigung der Mitgliedschaft )**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Austrittserklärung
  - b) Ausschluss nach Maßgabe der §30 und §31
  - c) Tod
  - d) Auflösung des Vereins
  - e) Durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person
- (2) Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform (Einschreiben) gegenüber dem Hauptverein.
- (3) Er ist mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen nur zum Ablauf der jeweiligen individuellen Beitragsperiode des Mitglieds möglich
- (4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegen den Verein. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.
- (5) Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig zu ersetzen. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu. Ebenso besteht kein Anspruch ausscheidender Mitglieder auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

## **2. Titel: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **§ 10 (Teilnahme am Vereinsleben)**

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, zur Verwirklichung des Vereinszwecks nach besten Kräften beizutragen.
- (2) Aktive Mitglieder sollen regelmäßig an den Wettkämpfen und Übungsstunden ihrer Abteilung teilnehmen. Sie können in mehreren Abteilungen zugleich aktiv sein.
- (3) Passive Mitglieder haben den Verein vorwiegend durch ideelles Interesse zu unterstützen.

### **§ 11 ( Beitragszahlung )**

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Dieser umfasst
  - a) regelmäßig-periodisch, jeweils im Voraus zu entrichtende Beiträge,
  - b) die Aufnahmegebühr,
  - c) außerordentliche Beiträge im Bedarfsfall (Umlagen).

- (3) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können von den Mitgliedern Umlagen erhoben werden.
- (4) Über die Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit von Umlagen und den Kreis der zahlungspflichtigen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (5) Die Höhe der Umlage darf das 6-fache des Mitgliedsbeitrags nicht übersteigen. Maßgebend ist der Jahresbeitrag, den das zahlungsverpflichtete Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat.
- (6) Der Beitrag ist Bringschuld. Für seine pünktliche Entrichtung bleibt jeder selbst verantwortlich, auch wenn der Verein die Einziehung von sich aus betreibt.
- (7) Ein ausscheidendes Mitglied zahlt den vollen Beitrag für die auslaufende Beitragsperiode.
- (8) Die Höhe des Beitrages und die Dauer der Beitragsperiode wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (9) Der Vorstand kann in Sonderfällen Stundung, befristeten Erlass oder Ermäßigung von Beiträgen gewähren.

## **§ 12 (Stimmrecht)**

- (1) Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt und kann gewählt werden.
- (2) Einem Mitglied, das mit der Beitragszahlung mehr als zwei Beitragsperioden und mindestens sechs Monate im Rückstand ist, kann durch Vorstandsbeschluss oder Beschluss der Mitgliederversammlung das Stimmrecht bis zur vollständigen Begleichung des Beitrages entzogen werden.
- (3) Jugendliche Mitglieder sind nur beim Vereinsjugendtag und bei Wahlen im eigenen Bereich stimmberechtigt.

## **§ 13 ( Antragsrecht)**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an die Vereinsorgane Anträge zu stellen.
- (2) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vorher in Schriftform vorliegen, sofern sie nicht wegen Dringlichkeit zugelassen werden. Im Übrigen müssen Anträge spätestens eine Woche vor Zusammentritt des betreffenden Organs in Schriftform vorliegen.
- (3) Ein Antrag ist auf Verlangen innerhalb eines Monats nach Zusammentritt des Organs (formlos) zu bescheiden.

## **11. Abschnitt: Organe und Verwaltung**

### **§ 14 ( Vereinsorgane )**

- (1) Die Vereinsangelegenheiten werden geregelt durch
- a) die Mitgliederversammlung,
  - b) den geschäftsführenden Vorstand (Vorstand i. S. des § 26 BGB),
  - c) den erweiterten Vorstand,
  - d) den Ältestenrat,
  - e) den Vereinsjugendtag.

## **§ 15 ( Mitgliederversammlung)**

- (1) Die Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres statt. Jedes zweite Jahr findet die Mitgliederversammlung als ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) statt.
- (2) In der ordentlichen Mitgliederversammlung sind folgende Punkte zu behandeln:
  - a) Entgegennahme der Berichte,
  - b) Entlastung des Vorstandes,
  - c) Neuwahl der Vereinsorgane und Kassenprüfer.

## **§ 16 (Einberufung der Mitgliederversammlung)**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen.
- (2) Der Versammlungstermin ist mit der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen. Die Einladung kann schriftlich per Post oder per E-Mail an die letzte dem Verein bekanntgegebene E-Mail Adresse erfolgen. Bei Satzungsänderungen sind die Mitglieder schriftlich einzuladen. Neben der Tagesordnung ist die Satzungsänderung im Wortlaut bekanntzugeben.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von zwei Wochen verpflichtet, wenn der Ältestenrat oder 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Zweck und Gründe für den Antrag auf Einberufung der Mitgliederversammlung sind schriftlich darzulegen.

## **§ 17 ( Beschlussfassung )**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Beschlüsse und Wahlen bedürfen, soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt, der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten nicht als Stimmabgabe.

## **§ 18 (Der geschäftsführende Vorstand)**

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

mindestens 3 Personen, höchstens jedoch aus 5 Personen.

- a) dem/r ersten Vorsitzenden
- b) einem/r stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassierer/der KassiererIn

Die Posten eines weiteren Stellvertreters und eines Geschäftsführers können alternativ gewählt und besetzt werden. Beide gehören mit der Wahl dem geschäftsführenden Vorstand nach § 26 BGB an.

- (2) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Der Verein wird außergerichtlich und gerichtlich durch den 1. Vorsitzenden alleine oder einer seiner Stellvertreter sowie eines weiteren Vorstandsmitgliedes vertreten.
- (3) Zu den Beratungen hat der geschäftsführende Vorstand den erweiterten Vorstand und den Ältestenrat nach pflichtgemäßen Ermessen hinzuzuziehen.
- (4) Für die Wahrnehmung besonderer Aufgaben kann der Vorstand einzelne Beauftragte oder aus mehreren Mitgliedern bestehende Ausschüsse berufen.



## **§ 19 (Aufgaben des Kassierers)**

(1) Der Kassierer trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte und die Unterrichtung des Vorstandes über die Kassenlage. Auszahlungsanordnungen bedürfen der Zustimmung des ersten Vorsitzenden, ersatzweise durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Alle Einnahmen werden vom Kassierer verwaltet. Abteilungskassen und Sondersammlungen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

## **§ 20 ( Der erweiterte Vorstand )**

(1) Der erweiterte Vorstand besteht aus

- a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
- b) dem Vereinssport- und -sozialwart,
- c) dem Vereinsjugendwart und den Abteilungsjugendwarten,
- d) den Abteilungsleitern und ihrem Vertreter,
- e) dem Vereinsmanager, soweit vorhanden,
- f) dem Ehrenamtsbeauftragten,
- g) dem Beauftragten für Presse, Öffentlichkeitsarbeit und Sponsoring,
- h) einzelnen Beauftragten oder Mitgliedern von Ausschüssen, die vom Vorstand nach § 18 zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben eingesetzt sind, soweit es um diese Aufgaben geht

(2) Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe, den geschäftsführenden Vorstand zu beraten und zu unterstützen.

## **§ 21 ( Ältestenrat )**

(1) Der Ältestenrat besteht aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern. Sie dürfen nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören.

(a) Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(2) Der Vorsitzende des Vereins hat das Recht an jeder Sitzung des Ältestenrates teilzunehmen und sich zu Wort zu melden, ist aber nicht mit abstimmungsberechtigt. Er ist daher zu den Sitzungen des Ältestenrates einzuladen. Der Vorsitzende des Vereins hat dabei den Ältestenrat über die wesentlichen Vorgänge im Verein zu unterrichten.

(3) Dem Ältestenrat obliegt

- a) die Schlichtung von Streitigkeiten auf Antrag, insbesondere bei Verstößen gegen die Geschäftsordnung für den Vorstand, die Abteilungen und die Jugend,
- b) Vorschläge zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
- c) Vorschläge zur Wahl zum Ehrenvorsitzenden,
- d) Entscheidungen über Einsprüche gegen Disziplinarmaßnahmen nach § 30 und § 31.

(4) Der Ältestenrat ist beschlussfähig mit der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

## **§ 22 ( Ehrenvorsitzender )**

(1) Der Ehrenvorsitzende wird auf Vorschlag des Ältestenrates oder des erweiterten Vorstandes durch die Mitgliederversammlung gewählt.

(2) Als Ehrenvorsitzende können ehemalige Vorsitzende des Vereins gewählt werden, die sich um den Verein verdient gemacht haben.

(3) Der Ehrenvorsitzende wird auf Lebenszeit gewählt. Er hat den Vorstand beratend zu unterstützen und die Interessen des Vereins zu vertreten. Er kann vom Vorstand mit Sonderaufgaben betraut werden.

(4) Zur Wahl ist die Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung notwendig.

### **§ 23 ( Wahl und Amtszeit )**

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes, soweit sie nicht von den Abteilungen gewählt oder dem geschäftsführenden Vorstand berufen sowie des Ältestenrates werden in der sich aus den §§ 18, 20 und 21 ergebenden Reihenfolge durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist uneingeschränkt zulässig.
- (3) Im ersten Wahlgang wird jeweils über alle Kandidaten für das einzelne Amt gemeinsam nach dem Grundsatz der Höchststimmenzahl abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt.
- (4) Mit gesondert zu beschließender Zustimmung der Mitgliederversammlung können die einzelnen Vereinsorgane nach § 14 Buchstabe b) bis d) durch en-bloc-Wahl berufen werden, die auch auf einen Teil der Mitglieder eines Organs beschränkt werden kann.
- (5) Der Vorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (6) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist mit Zustimmung der Mitgliederversammlung zulässig, nicht jedoch für Ämter des geschäftsführenden Vorstandes.
- (7) Die Wahlen erfolgen geheim und schriftlich. Mit gesonderter Zustimmung der Mitgliederversammlung können die Wahlen durch Abstimmung per Handzeichen erfolgen.

### **§ 24 ( Vereinsjugend )**

- (1) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnung des SV Mülheim Heißen selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- (2) Alles Nähere regelt die Jugendordnung.

### **§ 25 ( Vereinsjugendtag, Vereinsjugendausschuss )**

- (1) Für die jugendlichen Vereinsmitglieder ist ein Vereinsjugendausschuss mit dem Vereinsjugendwart als Vorsitzenden zu bilden.
- (2) Die Mitglieder dieses Ausschusses werden vom Vereinsjugendtag gewählt. Wählbar ist jedes Vereinsmitglied.
- (3) Der Vereinsjugendausschuss regelt alle Jugendangelegenheiten, einschließlich der Verwendung der dem Verein zufließenden Jugendbeihilfen, nach Maßgabe dieser Satzung, der Vereinsjugendordnung und der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist dem Vereinsjugendtag und dem Vereinsvorstand verantwortlich.

### **§ 26 ( Geschäftsordnung und Beurkundungsform )**

- (1) Die Vereinsorgane geben sich ihre Geschäftsordnung nach Maßgabe der Satzung selbst. Im Übrigen sind die Bestimmungen der Satzung, insbesondere § 17, entsprechend anzuwenden. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand, die Abteilungen und die Jugend, an die die Organe und die Abteilungen des Vereins zwingend gebunden sind.
- (2) Von allen Sitzungen sind Niederschriften anzulegen, die vom Protokollführer und vom Vorsitzenden des betreffenden Organs zu unterschreiben sind.
- (3) Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

## **§ 27 ( Kassenprüfer )**

- (1) Die in jedem zweiten Geschäftsjahr stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) wählt als ihre Beauftragten vier Kassenprüfer und zwei Ersatzmänner. Sie dürfen nicht Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes sein.
- (2) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig
- (3) Über die Kandidaten ist in der Reihenfolge, in der sie vorgeschlagen sind, in gesonderten Wahlgängen einzeln abzustimmen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Mit gesondert zu beschließender Zustimmung der Mitgliederversammlung ist eine en-bloc-Wahl zulässig.
- (4) Die Kassenprüfer haben mindestens jährlich alle Kassen zu prüfen und können jederzeit Einsicht in die Kassenunterlagen verlangen.
- (5) Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung und die Vereinbarkeit der Ausgaben mit den Vereinsinteressen.

## **§ 28 ( Abteilungsvertreter )**

- (1) Die Abteilungen haben das Recht, ihre Abteilungsleiter sowie deren Stellvertreter und Mitarbeiter selbst zu wählen.
  - (2) Die Gewählten bedürfen zu ihrer Berufung der Bestätigung durch den geschäftsführenden Vorstand
  - (3) Die Abteilungen sind verpflichtet, dem geschäftsführenden Vorstand regelmäßig, auf Verlangen jederzeit, umfassend und vollständig über wirtschaftliche Vorgänge und Entwicklungen und über das sportliche Geschehen in der Abteilung Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen. Sie sind dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber weisungsgebunden.
- Näheres regeln ggfls. Vereinsordnung und Geschäftsordnung.

## **IV. Abschnitt: Vereinshaftung, Disziplinar- und Ordnungsgewalt. Schlussbestimmungen**

### **§ 29 ( Haftung des Vereins )**

- (1) Der Verein ist gehalten, für seine Mitglieder eine in Sportvereinen übliche Unfallversicherung abzuschließen. Darüber hinaus haftet er nicht.

### **§ 30 ( Disziplinarmaßnahmen )**

- (1) Zur Erhaltung der Sitte und Ordnung steht dem erweiterten Vorstand das Recht zu, ein Mitglied nach Maßgabe des § 31 aus dem Verein auszuschließen oder sonstige Disziplinarmaßnahmen zu ergreifen.
- (2) Gegen seine Entscheidung ist Einspruch zum Ältestenrat zulässig.

### **§ 31 ( Ausschlussverfahren)**

(1) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:

a) nach schriftlicher Anmahnung und vorheriger Androhung des Ausschlusses mit der Beitragszahlung mehr als ein Jahr in Rückstand ist,

b) vorsätzlich gegen die Vereinssatzung oder sonstige Ordnungen des Vereins und bindende Beschlüsse der Vereinsorgane verstößt,

c) das Ansehen des Vereins gröblich schädigt,

d) die Vereinskameradschaft böswillig gefährdet.

(2) Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich vorher zu dem ihm zur Last gelegten Sachverhalt zu äußern.

(3) Mit der Bekanntgabe des Ausschlusses durch eingeschriebenen Brief ist auf die Möglichkeit des Einspruchs hinzuweisen.

### **§ 32 (Rechtsmittel)**

(1) Gegen eine Ablehnung der Aufnahme ( § 7 ), gegen einen Ausschluss ( § 31 ) sowie gegen eine Maßregelung ( § 30 ) ist Einspruch zum Ältestenrat zulässig.

(2) Dieser ist innerhalb von zwei Wochen -vom Zugang des Bescheides gerechnet- beim Vorsitzenden einzureichen.

### **§ 33 ( Ordnungsgewalt )**

(1) Der Vorstand ist befugt, zur Regelung von Vereinsangelegenheiten, insbesondere über die Ehrung von Vereinsmitgliedern und für Ehrungen bei besonderen Leistungen, Ordnungen zu erlassen.

(2) Sie bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

### **§ 34 ( Satzungsänderungen )**

(1) Satzungsänderungen dürfen nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(2) Die Satzungsänderung ist den Mitgliedern in der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung wörtlich mitzuteilen.

### **§ 35 ( Auflösung des Vereins und Fusion )**

(1) Zur Auflösung des Vereins oder zu einer Fusion ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erforderlich, die ausschließlich für diesen Zweck einberufen worden ist.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes und Begleichung der Verbindlichkeiten fällt das Vermögen des Vereins an den Mülheimer Sportbund (MSB) Mülheim an der Ruhr e.V. oder seinen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(3) Bei einer Fusion geht das Vermögen des Vereins auf den Rechtsnachfolger über.

### **§ 36 ( Geschäftsjahr ) (1)**

Geschäftsjahr im Sinne dieser Satzung ist das Kalenderjahr.

### **§ 37 ( Datenschutz im Verein )**

(1). Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht auf:

- (a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
- (b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
- (c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder die Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
- (d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

(3) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich oder aus Anlass von Ehrungen – Alter oder Geburtsjahrgang. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

(4) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder anderweitig zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

### **§ 38 ( Inkrafttreten )**

(1) Vorstehende Satzung ist in der Gründungsversammlung beschlossen worden und soll nach der unverzüglich zu beantragenden Eintragung im Vereinsregister sofort in Kraft treten.

Mülheim an der Ruhr, den 08. Januar 2015

Gründungssatzung des SV Heißen Mülheim an der Ruhr beschlossen am 08.01.2015:

Geändert durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes am 08.02.2015

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.11.2015

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.04.2017

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.05.2019